

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.

Bekanntmachung zur Absicht den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals im vereinfachten Verfahren aufzulösen

Unter Hinweis auf § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. I S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl.S. 608)) wird hiermit durch die nach Art. 2 BayAGWVG zuständige Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass gem. Art. 3 BayAGWVG nach durchgeführter Anhörung beabsichtigt ist, im Bereich der Gemeinde Egenhofen den Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals (ruhender Verband) gem. Art. 3 BayAGWVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 WVG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufzulösen.

Jeder dessen belange durch die Auflösung des Wasserverbandes zur Entwässerung des Schweinbachtals berührt werden, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen ab Veröffentlichung als bekanntgegeben (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Der Einspruch ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck einzulegen.

Die Verbandssatzung und der Plan des Verbandsgebietes liegen während des Zeitraumes der Einwendungsfrist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Zimmer A 348 innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wir bitten hierzu um vorherige Terminvereinbarung (08141-519-367).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Einwendungen.